

S i e b t e Satzung
zur Änderung der
Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt
Koblenz (Abfallsatzung)

vom 18. Dezember 2001,
in der Fassung nach der 6. Änderungssatzung vom 18. Januar 2023

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 3, 4, 5, 8 und 18 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 und in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in den jeweils geltenden Fassungen, in seiner Sitzung am 12.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Koblenz (Abfallsatzung) vom 18.12.2001, in der Fassung nach der 6. Änderungssatzung vom 18. Januar 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Ziffer 4 wird gestrichen.
2. § 15 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Zugänge sind ohne Treppenstufen oder andere den Transport der Behältnisse erheblich beeinträchtigende Unebenheiten anzulegen, wobei Höhenunterschiede durch Rampen, deren Steigung maximal 1:10 nicht übersteigen darf, auszugleichen sind.“
3. § 17 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Im übrigen Stadtgebiet werden die Entsorgungsbehältnisse von den Abfallladern vom vorgeschriebenen Standplatz, maximal jedoch 15 m, gemessen von der Gehwegkante oder bei Fehlen eines Gehweges vom Fahrbahnrand der Straße im Sinne von § 4 Abs. 7 der Satzung abgeholt, entleert und wieder an diesen zurückgebracht.“
4. In § 18 Abs. 1 wird der folgende Satz angefügt:
„Bei Abruf nach Satz 1 oder der Beantragung einer zusätzlichen/weiteren Abfuhrleistung nach Satz 4 gilt § 11 Abs. 4 (Auskunftspflicht) sinngemäß.“

Artikel II
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 16. Dezember 2025
Stadtverwaltung Koblenz

Langner
Oberbürgermeister